

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

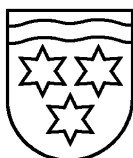
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 26. SEPTEMBER 2016, 19.30 UHR

IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES

RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 26. September 2016

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|--|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 | Seite | 3 - 4 |
| 2. Teilrevision „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ | Seiten | 5 – 16 |
| 3. Teilrevisionen „Reglement über die Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimedienetz (MMN) Birsfelden“ sowie die „Gebührenordnung zum Reglement GGA und MMN Birsfelden“ | Seiten | 17 - 28 |
| 4. Umstellung von der Objekt- auf die einkommensabhängige Subjektfinanzierung: Einführung des neuen „Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)“ | Seiten | 29 - 57 |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 6. Anträge | | |
| 7. Diverses | | |

Birsfelden, 16. August 2016, GRB Nr. 345

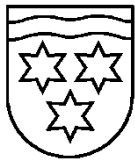
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

Beschlussprotokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 wird grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

2. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2015

://: Stillschweigend wird eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2015, die mit einem Defizit von CHF 119'651.-- abschliesst, wird genehmigt.
2. Der Geschäftsbericht 2015 wird genehmigt.

3. Abweichung vom kantonalen Lohnsystem (Personalreglement §49)

://: Stillschweigend wird eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:

1. Der Gemeinderat erhält – in Abweichung zum geltenden Personalreglement (§ 49, 56 und 57) - die Kompetenz die Löhne sowie Kinder- und Erziehungszulagen für die Verwaltungs- und Betriebsmitarbeitenden maximal für die Jahre 2016 und 2017 vom kantonalen Lohnsystem zu entkoppeln. Die Entkoppelung gilt ausschliesslich für die vom Kanton beschlossene und in den kantonalen Lohn Tabellen abgebildete Lohnkürzung von 1%, welche damit nicht für die Verwaltungs- und Betriebsmitarbeitenden der Gemeinde Birsfelden nachvollzogen wird.
2. Sollte der Kanton vor Ende der unter Punkt 1 erteilten „Entkoppelungs-Kompetenz“ die Lohnreduktion von 1% rückgängig machen, endet die Kompetenz frühzeitig und es ist wieder das kantonale Lohnsystem anzuwenden.
3. Die Kompetenz zur Entkoppelung von der kantonalen Lohn Tabelle gilt nur unter der Bedingung, dass das dafür notwendige Budget von der Gemeindeversammlung bewilligt ist. In den Erläuterungen zum Budget ist auf den Umstand hinzuweisen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Gemeindeinitiative für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)

://: Stillschweigend wird eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit einer Enthaltung wird beschlossen:

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die formulierte Gemeindeinitiative ‚für eine faire Kompensation der EL-Entlastung (Fairness-Initiative)‘ zu unterzeichnen.
2. Die Gemeindeversammlung nimmt zustimmend Kenntnis vom Wortlaut des Initiativbegehrens; dieser lautet:

§ 15c des Finanzausgleichs-Gesetzes vom 25. Juni 2009 (SGS 185) ist mit einem Abs. ^{1bis} wie folgt zu ergänzen:

Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen

^{1bis} Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011-2015 erstattet der Kanton den Einwohnergemeinden bis Ende des Jahres 2020 insgesamt CHF 45 Mio. An diesen Betrag wird die Zahlung von CHF 15 Mio. gemäss Beschluss des Landrats vom 28. Januar 2016 angerechnet.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Initiative notwendigenfalls zurückzuziehen.
4. Federführend ist die Gemeinde Reinach.

5. Tätigkeitsbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

://: Stillschweigend wird eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2015 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

6. Anträge

Die EVP hat einen Antrag zur Einführung einer separaten, gebührenpflichtigen Kunststoff-Sammlung in Birsfelden gestellt.

Der Gemeinderat hat das Anliegen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass Erfahrungen der Gemeinde Allschwil abgewartet werden sollen. Allschwil hat eine separate Kunststoff-Sammlung als Pilotprojekt vor kurzem eingeführt. Im Frühjahr 2017 kann dann, basierend auf der einjährigen Erfahrung in Allschwil, das weitere Vorgehen beschlossen werden.

Die EVP ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 wird genehmigt.

Birsfelden, 6. Juni 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

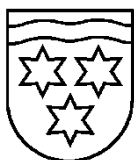


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Teilrevision „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“

1. Ausgangslage

Im Sommer 2014 hat der Gemeinderat das Sanierungspaket I im Umfang von rund CHF 4.1 Mio. kommuniziert. Zielsetzung des Sanierungspaketes war die Behebung des damaligen strukturellen Defizits von rund CHF 4.3 Mio.. Anfangs 2016 konnten gesicherte, nachhaltige Entlastungen von rund CHF 1.7. Mio. „verbucht“ werden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich einzelne Rahmenbedingungen gegenüber den ursprünglichen Annahmen zugunsten der Gemeinde verändert haben. Gesamthaft betrachtet resultiert daraus ein aktuelles strukturelles Defizit von CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.0 Mio., was angesichts des schwierigen Umfelds als erfreulich bezeichnet werden kann.

Die bisher noch nicht realisierten Ertragssteigerungen aus dem Sanierungspaket I – insbesondere bei den gemeindeeigenen Liegenschaften sowie aus dem Hafenableal – werden nicht vor 2020 erwartet. Der Gemeinderat sah sich deshalb veranlasst, das Sanierungspaket II zu erarbeiten. Es hat zur Zielsetzung, das vorgängig erwähnte strukturelle Defizit von CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.0 Mio. nachhaltig zu beseitigen.

Übersicht der Massnahmen Sanierungspaket II

Im Rahmen des Sanierungspaketes II sind folgende Massnahmen geplant:

- Umstellung von Objekt- auf Subjektfinanzierung bei der Familienergänzende Betreuung (FEB): Entlastungsbeitrag von CHF 200'000, Vorlage an die Gemeindeversammlung (GVS) im September 2016, Einführung per 1.1.2017.
- Überprüfung und Anpassung der Mietzinsbeiträge: Entlastungsbeitrag von CHF 400'000.-, Vorlage an die GVS im Dezember 2016, Einführung per 1.1.2017.
- Anpassung von diversen „Kleingebühren“ für Amtshandlungen und Dienstleistungen: zusätzliche Einnahmen von CHF 30'000.-, Anpassungen der notwendigen Verordnungen erfolgen durch den Gemeinderat, Einführung per 1.1.2017.
- Anpassung der Gebühren Multimedienetz (MMN): zusätzliche Einnahmen von CHF 250'000.-, Vorlage an die Gemeindeversammlung (GVS) im September 2016, Einführung per 1.1.2017.
- Anpassung der Gebühren Tag-/Nachtparking: zusätzliche Einnahmen von CHF 170'000.-, Vorlage an die Gemeindeversammlung (GVS) im September 2016, Einführung per 1.1.2017.

Aus den erarbeiteten Massnahmen resultiert eine Entlastungswirkung von insgesamt CHF 1.05 Mio. Ein Niveau, welches der Gemeinderat – angesichts eines sich stark und schnell wandelnden kantonalen Umfelds - als sehr ambitioniert, und für den Moment ausreichend betrachtet.

Als weitere respektive alternative Massnahme im Rahmen des Sanierungspaketes II hat der Gemeinderat auch eine Steuererhöhung diskutiert. Folgende Überlegungen haben ihn jedoch dazu bewogen vorläufig davon abzusehen:

- Eine Steuererhöhung um 1%-Punkt bringt ungesicherte Mehreinnahmen von netto CHF 200'000.-. Zur Erzielung von Mehreinnahmen aus Steuererhöhung von CHF 1 Mio. müsste der Steuersatz auf 67% erhöht werden.
- Der Steuersatz von Birsfelden ist, im vergleichbaren Umfeld (Bezirk Arlesheim) betrachtet, mit 62% schon sehr hoch. Eine Erhöhung auf das vorgängig erwähnte Niveau würde aus Sicht des Gemeinderates eine wesentliche Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf den Standort bedeuten.

2. Erwägungen

Kern der vorliegenden Vorlage ist die teilweise Anpassung der Gebühren für das Tag- und Nachtparking. Eine Anpassung dieser Gebühren macht eine Teilrevision des Reglements „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ notwendig.

Analog zur beantragten Gebührenerhöhung bei GGA/MMN kommt der Gemeinderat bei den Gebühren des Tag-/Nachtparking zur Einschätzung, dass die Birsfelder Gebühren im vergleichbaren Umfeld Anpassungsbedarf haben. Der Vorschlag sieht beim Tagparking eine Senkung der Gebühr von CHF 60.-/Jahr auf CHF 30.-/Jahr vor. Beim Nachtparking soll die Gebühr von CHF 20.-/Monat auf CHF 40.-/Monat angehoben werden.

Die Situation in umliegenden, vergleichbaren Gemeinden stellt sich in Bezug auf das Tag-/Nachtparking für die Einwohnerinnen und Einwohner wie folgt dar:

Gemeinde	Einwohner	Tagparking	Nachtparking	
			Preis / Monat	Preis/ Jahr
Aesch	10'200	--	30.-	360.-
Allschwil	19'400	--	--	--
Arlesheim	9'000	--	--	--
Binningen	14'700	30.-	--	--
Birsfelden	10'400	60.-	20.-	240.-
Bottmingen	6'100	--	--	--
Münchenstein	11'900	30.-	--	--
Muttenz	17'300	30.- ¹⁾	40.-	480.-
Oberwil	10'500	gratis	--	--
Reinach	18'800	gratis	--	--
Therwil	10'000	gratis	--	--
Frenkendorf	6'100	--	40.-	480.-
Liestal	13'600	--	40.-	480.-
Pratteln	15'300	--	50.-	500.- ²⁾

Bemerkungen: 1) nur in zwei Quartieren / 2) zwei Monate Reduktion bei Jahresrechnung

Im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung sind zahlreiche Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Teilrevision eingetroffen. Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle allen Personen und Organisationen, welche sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, ganz herzlich für Ihr Engagement.

Die einzelnen Rückmeldungen sowie eine Stellungnahme des Gemeinderates sind im Detail im Anhang 2 dargestellt.

Der Gemeinderat hält zusammenfassend folgendes Fazit fest:

Im Sinne einer ausgewogenen Lösungsfindung für das strukturelle Finanzproblem kann nicht nur ausgaben- sondern muss auch einnahmenseitig geprüft werden, welche Optionen bestehen. Der Gemeinderat legt bei der Beurteilung der möglichen Handlungsoptionen eine strikte Wettbewerbsbetrachtung zugrunde. Das heisst, er beurteilt die verschiedenen Einnahmenquellen der Gemeinde anhand der relativen Belastung der Bevölkerung gegenüber Vergleichsgemeinden des Bezirks Arlesheim. Birsfelden steht beim Einnahmefäss ‚Steuern‘ relativ zu den anderen Gemeinden schlecht und in den Bereichen ‚Gebühren GGA‘ und ‚Tages-/Nachtparkierung‘ gut da. Um die relative Wettbewerbsposition von Birsfelden als attraktiven Wohnort nicht weiter zu verschlechtern, schlägt der Gemeinderat ent-

sprechend vor, die Gebühren maximal auf das Niveau der Vergleichsgemeinden zu erhöhen. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Erhöhung der Nachtparkgebühren um 100 % eine grosse Änderung darstellt, nicht zuletzt weil die Gebühren vor einigen Jahren gesenkt wurden. Ein Vergleich mit den umliegenden Gemeinden zeigt jedoch, dass die angestrebte monatliche Gebührenhöhe von CHF 40.- / Monat bei diversen Gemeinden bereits erhoben wird. Mehrheitlich stützen die Rückmeldungen der Personen / Parteien die angestrebten Änderungen bei den Gebühren. Aus den Rückmeldungen und der weiteren Bearbeitung wurden ausserdem noch einige Detailanpassungen im Reglement vorgenommen. Diese Detailanpassungen sind dem Anhang II zu entnehmen.

4. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Teilrevisionen „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ § 3, Absatz 1 und 3; § 5, Absatz 1; § 11, Buchstabe a) und b) sowie § 14, Absatz 1 wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 9. August 2016, GRB Nr. 335

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

ANHANG 1:

„Reglement über das unbeschränkte Parkieren“

Die Teilrevisionen „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ beinhaltet folgende Änderungen (grau markiert/hinterlegt):

Aktuelles Reglement	Neues Reglement
<p>§ 3 Gebührenerhebung</p> <p>¹ AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu begünstigen.</p> <p>² Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.</p> <p>³ Die Parkiergebühren sind kostendeckend auszugestalten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.</p> <p>⁵ Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.</p>	<p>§ 3 Gebührenerhebung</p> <p>¹ AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe <u>nach Möglichkeit</u> zu begünstigen.</p> <p>² Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.</p> <p>³ (gestrichen)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.</p> <p>⁵ Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.</p>
<p>§ 5 Typen von Parkkarten</p> <p>¹ Gewerbeparkkarte Personen oder Betriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit auf ihr Fahrzeug (Werkstatt-, Liefer- oder Servicemotorwagen) angewiesen sind, können eine Gewerbeparkkarte für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben.</p> <p>² Anwohnerparkkarte AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben.</p> <p>Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.</p>	<p>¹ (gestrichen)</p> <p>² Anwohnerparkkarte AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben.</p> <p>Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.</p>

<u>Aktuelles Reglement</u>	<u>Neues Reglement</u>
<p>³ Besucherparkkarte In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.</p> <p>⁴ PendlerInnenparkkarte Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>³ Besucherparkkarte In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.</p> <p>⁴ PendlerInnenparkkarte Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 11 Tagesparkiergebühren</p> <p>Die Gebühren betragen für die:</p> <p>a) Gewerbeparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>b) Anwohnerparkkarte CHF 5.00 pro Monat / CHF 60.00 pro Jahr</p> <p>c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat</p> <p>c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag</p> <p>e) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)</p> <p>Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.</p>	<p>§ 11 Tagesparkiergebühren</p> <p>Die Gebühren betragen für die:</p> <p>a) (gestrichen)</p> <p>b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr</p> <p>c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat</p> <p>c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag</p> <p>e) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)</p> <p>Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.</p>
<p>§ 14 Nachtparkiergebühr</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt CHF 20.00 pro Monat.</p> <p>² Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 14 Nachtparkiergebühr</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt CHF 40.00 pro Monat.</p> <p>² Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.</p>

ANHANG 2:

„Reglement über das unbeschränkte Parkieren“

Hinweise: Änderungen im Vorschlag für die Vernehmlassung gegenüber dem aktuellen Reglement sind „gelb“ markiert

Änderungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag an die Vernehmlassung sind „grau“ markiert.

<u>Aktuelles Reglement</u>	<u>Vorschlag für die Vernehmlassung</u>	<u>Überarbeiteter Vorschlag zuhanden Gemeindeversammlung</u>
<p>§ 3 Gebührenerhebung</p> <p>¹ AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu begünstigen.</p> <p>² Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.</p> <p>³ Die Parkiergebühren sind kostendeckend auszugestalten.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.</p> <p>⁵ Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.</p>	<p>§ 3 Gebührenerhebung</p> <p>¹ AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu begünstigen.</p> <p>² Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.</p> <p>³ (gestrichen)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.</p> <p>⁵ Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.</p>	<p>§ 3 Gebührenerhebung</p> <p>¹ AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit zu begünstigen.</p> <p>² Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.</p> <p>³ (gestrichen)</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.</p> <p>⁵ Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.</p>

<p>§ 5 Typen von Parkkarten</p> <p>¹ Gewerbeparkkarte Personen oder Betriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit auf ihr Fahrzeug (Werkstatt-, Liefer- oder Servicemotorwagen) angewiesen sind, können eine Gewerbeparkkarte für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben.</p> <p>² Anwohnerparkkarte AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben. Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.</p> <p>³ Besucherparkkarte In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.</p> <p>⁴ PendlerInnenparkkarte Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>	<p>§ 5 Typen von Parkkarten</p> <p>(kein Vernehmlassungsvorschlag)</p>	<p>§ 5 Typen von Parkkarten</p> <p>¹ (gestrichen)</p> <p>² Anwohnerparkkarte AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben. Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.</p> <p>³ Besucherparkkarte In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.</p> <p>⁴ PendlerInnenparkkarte Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.</p>
<p>§ 11 Tagesparkiergebühren</p> <p>Die Gebühren betragen für die:</p> <p>a) Gewerbeparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>b) Anwohnerparkkarte CHF 5.00 pro Monat / CHF 60.00 pro Jahr</p>	<p>§ 11 Tagesparkiergebühren</p> <p>Die Gebühren betragen für die:</p> <p>a) Gewerbeparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr</p>	<p>§ 11 Tagesparkiergebühren</p> <p>Die Gebühren betragen für die:</p> <p>a) (gestrichen)</p> <p>b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr</p>

<p>c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat</p> <p>c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag</p> <p>e) Parkiergebühr an Parkuhren CHF 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)</p> <p>Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.</p>	<p>c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat</p> <p>c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag</p> <p>e) Parkiergebühr an Parkuhren CHF 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)</p> <p>Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.</p>	<p>c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat</p> <p>c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr</p> <p>d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag</p> <p>e) Parkiergebühr an Parkuhren CHF 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)</p> <p>Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.</p>
<p>§ 14 Nachtparkiergebühr</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt CHF 20.00 pro Monat.</p> <p>² Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 14 Nachtparkiergebühr</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt CHF 40.00 pro Monat.</p> <p>² Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.</p>	<p>§ 14 Nachtparkiergebühr</p> <p>¹ Die Gebühr beträgt CHF 40.00 pro Monat.</p> <p>² Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.</p>

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates

Person A:

Vorbemerkung: Nach Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes ist vor der Festsetzung eines Preises, sprich einer Gebühr, zuvor der Preisüberwacher anzuhören. Ich bitte um Bekanntgabe der Stellungnahme des Preisüberwachers.

Kommentar Gemeinderat:

In Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes ist der Geltungsbereich wie folgt definiert „(...) für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (...)“. Im vorliegenden Fall kann aus Sicht des Gemeinderates keinesfalls von einem marktmächtigen Unternehmen gesprochen werden. Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes kommt deshalb für die Gebührenänderung dieser Vorlage nicht zur Anwendung.

Person B:

Die Parkiergebühren sind kostenunabhängig, weshalb für sie das Kostendeckungsprinzip nicht gilt. Hier darf also – nicht zuletzt mit der Absicht einer gewissen Lenkungswirkung – ein Mehrertrag erzielt werden. Aus diesem Grund verzichte ich auf eine Stellungnahme.

FDP Birsfelden

Die FDP Birsfelden ist mit dem Reglement über das unbeschränkte Parken mit folgenden Bemerkungen einverstanden:

Wir empfehlen der Gemeinde zu überprüfen, die kommunale Gewerbeparkkarte abzuschaffen. Grund: Der Kanton Basel-Landschaft bietet eine kantonale Gewerbeparkkarte für CHF 100.-- und eine bi-kantonale Gewerbeparkkarte für Baselland und Basel-Stadt für CHF 250.-- an. Die Gemeinden erhalten über die Finanz- und Kirchendirektion eine Rückvergütung. Im Weiteren lohnt sich eine gemeindeeigene Gewerbeparkkarte bei geringen Verkaufszahlen eh nicht, da die administrativen Aufwände für die Gemeinde vermutlich zu hoch sind.

Die Gemeinde garantiert, dass die Parkplätze bei der Sporthalle kein rechtsfreier Parkraum bleibt und setzt dem dauerhaften Gratisparken von ca. 35 Fahrzeugen ein Ende. Dies ist zur Zeit eine Ungleichbehandlung innerhalb des Gemeindegebiets.

Die Gemeinde garantiert, dass die äusserst günstige Pendlerparkkarte von CHF 240 (in BS 740) nicht für Pendler in der Stadt Basel missbraucht werden kann sondern nur für Angestellte von Birsfelder Betrieben bestellt und benutzt werden kann. Sofern diese Garantie nicht gegeben werden kann, bitten wir eine moderate Erhöhung der Pendlerparkkarte zu prüfen. Im Weiteren sollte die Pendlerparkkarte nur noch von den Firmen direkt für ihre MA bezogen und bezahlt werden können. Damit könnte ein Missbrauch ebenfalls grösstenteils verhindert werden.

Kommentar Gemeinderat:

- *Die kommunale Gewerbeparkkarte wird aufgrund der geringen Nachfrage (ca. 10 Kunden) abgeschafft. Die aktuellen Kunden werden auf die Alternative der regionalen Gewerbeparkkarte aufmerksam gemacht.*
- *Die Parkplätze bei der Sporthalle sollen im Laufe des nächsten Jahres in einen zentralen Parkplatz umgewandelt werden (analog Friedhof, Sportplatz Sternfeld, Parkplatz bei der Schleuse, Zentrumsplatz). Ein entsprechender Betrag zur Umsetzung wird in das Budget 2017 aufgenommen. Für die Umsetzung muss mit dem Kanton Basel-Landschaft eine Lösung gefunden werden, da ca. 1/3 der Parkfläche rund um die Sporthalle im Besitze des Kantons sind.*
- *Ein Missbrauch der Pendlerparkkarte auf Gemeindegebiet Birsfelden ist mit dem aktuellen Reglement bereits ausgeschlossen.*

SP Birsfelden

Ob die jetzigen Einnahmen durch die Nacht- und die Tagesparking-Gebühren den Aufwand für die Bewirtschaftung der Parkingflächen decken, ist der SP Birsfelden nicht bekannt. Der Vergleich mit den anderen Gemeinden scheint aber das Anliegen des GR zu unterstützen. Die beantragte Streichung des Punktes 3 im Paragraph 3 lässt allerdings auch hier vermuten, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen schlussendlich um eine versteckte Steuererhöhung handeln könnte.

Trotz der oben formulierten Bedenken unterstützt die SP Birsfelden den Vorschlag des GR zur Teilrevision „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ um über die Tag- und Nachtparking-Gebühren Mehreinnahmen für die Gemeinde zu generieren.

Folgende Änderungen des „Reglement über das unbeschränkte Parkieren“ werden von der SP Birsfelden unterstützt:

§ 11 Tagesparkiergebühren

b) neu: Anwohnerparkkarte CHF 2.50 pro Monat / CHF 30.00 pro Jahr

§ 14 Nachtparkiergebühren

1 neu: Die Gebühr beträgt CHF 40.- pro Monat

Grüne-Unabhängige Birsfelden

Die Grünen-Unabhängigen befürworten die Gebührenerhöhung beim Tag-/Nachtparking. Das entscheidende Argument, weshalb wir diese Gebührenerhöhung befürworten, ist jedoch nicht das strukturelle Defizit der Gemeinde, sondern unser Ziel, den öffentlichen Verkehr gegenüber dem individuellen motorisierten Verkehr stärker zu fördern. Der motorisierte Verkehr verursacht eine starke ökologische Belastung, die so weit wie möglich eingedämmt werden sollte. Das Autofahren grundsätzlich moderat teurer zu machen, beurteilen wir positiv.

Grundsätzlich anerkennen wir, dass die Steuern nicht markant erhöht werden sollten, weil dadurch das Risiko wächst, dass gut situierte Bewohner und damit gute Steuerzahlende die Gemeinde verlassen könnten. Eine moderate Erhöhung jedoch würde aus unserer Sicht kaum zu Abwanderungen führen, zumal zahlreiche andere Gemeinden im Baselbiet einen ähnlich hohen Steuersatz haben.

Die Gemeinde hat in den letzten Monaten viele Sparmassnahmen umgesetzt, die vor allem im Service Public einschneidende Einschränkungen zur Folge haben. Von diesen Sparmassnahmen waren immer nur einzelne Teile der Bevölkerung betroffen. Deshalb können wir uns eine moderate Steuererhöhung von 1% vorstellen, welche ein Grossteil der Bevölkerung nur moderat und verkraftbar betrifft.

EVP Birsfelden

Der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren beim „Tag-/Nachtparking“ können wir zustimmen, auch wenn uns die Erhöhung beim Nachtparking um 100% (bei gleichzeitiger Minussteuerung seit einigen Jahren!) doch sehr happig erscheint.

Wir sind jedoch ganz grundsätzlich der Meinung, dass in Birsfelden in der Regel auf ein Privatauto verzichtet werden kann, weshalb wir im Sinne der indirekten ÖV-Förderung und generell aus Umweltschutzgründen für diese zusätzliche, unpopuläre Finanzbeschaffungsmassnahme sind.

SVP Birsfelden

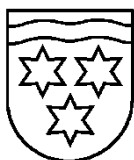
Die SVP lehnt den Vorschlag des GR ab. Das Tages- und Nachtparkieren wurde damals mit dem klaren Versprechen eingeführt, dass die Gebühren höchstens kostendeckend auszugestalten sind. Dies ist aus der Sicht der SVP bei heutigem Stande beizubehalten. Einer neuen Aufschlüsselung der Preise des Tag- und Nachtparkierens steht die SVP hingegen positiv gegenüber.

CVP Birsfelden

Die CVP Birsfelden unterstützt beide Teilrevisionen. Gebühren haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Offenbar hat die Gemeinde Birsfelden die Tarife am unteren Rand der Skala, im Vergleich mit anderen Gemeinden angesetzt. Daraus kann gefolgert werden, dass andere Gemeinden entweder höhere Kosten ausweisen oder höhere Einnahmen generieren.

Angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde Birsfelden und den bereits erfolgten Massnahmen zur Ausgabenreduktion, unterstützt die CVP Birsfelden, dass der Gemeinderat nun auch bei den Einnahmen ansetzen will. Es ist nun angezeigt, pragmatisch vorzugehen und einer Steuererhöhung vorzubeugen. Somit sind die Erhöhung der Gebühren bei der GGA und MMN, sowie beim Reglement über das unbeschränkte Parkieren als kleineres Übel anzusehen.

Die CVP Birsfelden stimmt den Teilrevisionen der Gebührenordnung GGA/MMN und dem Reglement über das unbeschränkte Parkieren zu und will damit einen Beitrag zur Gesundung der Gemeindefinanzen leisten.



TRAKTANDUM NR. 3

Teilrevision „Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“

sowie

Teilrevision „Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“

1. Ausgangslage

Im Sommer 2014 hat der Gemeinderat das Sanierungspaket I im Umfang von rund CHF 4.1 Mio. kommuniziert. Zielsetzung des Sanierungspaketes war die Behebung des damaligen strukturellen Defizits von rund CHF 4.3 Mio.. Anfangs 2016 konnten gesicherte, nachhaltige Entlastungen von rund CHF 1.7. Mio. „verbucht“ werden. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass sich einzelne Rahmenbedingungen gegenüber den ursprünglichen Annahmen zugunsten der Gemeinde verändert haben. Gesamthaft betrachtet resultiert daraus ein aktuelles strukturelles Defizit von CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.0 Mio., was angesichts des schwierigen Umfelds als erfreulich bezeichnet werden kann.

Die bisher noch nicht realisierten Ertragssteigerungen aus dem Sanierungspaket I – insbesondere bei den gemeindeeigenen Liegenschaften sowie aus dem Hafenaerial – werden nicht vor 2020 erwartet. Der Gemeinderat sah sich deshalb veranlasst, das Sanierungspaket II zu erarbeiten. Es hat zur Zielsetzung, das vorgängig erwähnte strukturelle Defizit von CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.0 Mio. nachhaltig zu beseitigen.

Übersicht der Massnahmen Sanierungspaket II

Im Rahmen des Sanierungspaketes II sind folgende Massnahmen geplant:

- Umstellung von Objekt- auf Subjektfinanzierung bei der Familienergänzende Betreuung (FEB): Entlastungsbeitrag von CHF 200'000, Vorlage an die Gemeindeversammlung (GVS) im September 2016, Einführung per 1.1.2017.
- Überprüfung und Anpassung der Mietzinsbeiträge: Entlastungsbeitrag von CHF 400'000.-, Vorlage an die GVS im Dezember 2016, Einführung per 1.1.2017.
- Anpassung von diversen „Kleingebühren“ für Amtshandlungen und Dienstleistungen: zusätzliche Einnahmen von CHF 30'000.-, Anpassungen der notwendigen Verordnungen erfolgen durch den Gemeinderat, Einführung per 1.1.2017.
- Anpassung der Gebühren Multimediantz (MMN): zusätzliche Einnahmen von CHF 250'000.-, Vorlage an die Gemeindeversammlung (GVS) im September 2016, Einführung per 1.1.2017.

- Anpassung der Gebühren Tag-/Nachtparking: zusätzliche Einnahmen von CHF 170'000.-, Vorlage an die Gemeindeversammlung (GVS) im September 2016, Einführung per 1.1.2017.

Aus den erarbeiteten Massnahmen resultiert eine Entlastungswirkung von insgesamt CHF 1.05 Mio. Ein Niveau, welches der Gemeinderat – angesichts eines sich stark und schnell wandelnden kantonalen Umfelds - als sehr ambitioniert, und für den Moment ausreichend betrachtet.

Als weitere respektive alternative Massnahme im Rahmen des Sanierungspaketes II hat der Gemeinderat auch eine Steuererhöhung diskutiert. Folgende Überlegungen haben ihn jedoch dazu bewogen vorläufig davon abzusehen:

- Eine Steuererhöhung um 1%-Punkt bringt ungesicherte Mehreinnahmen von netto CHF 200'000.-. Zur Erzielung von Mehreinnahmen aus Steuererhöhung von CHF 1 Mio. müsste der Steuersatz auf 67% erhöht werden.
- Der Steuersatz von Birsfelden ist, im vergleichbaren Umfeld (Bezirk Arlesheim) betrachtet, mit 62% schon sehr hoch. Eine Erhöhung auf das vorgängig erwähnte Niveau würde aus Sicht des Gemeinderates eine wesentliche Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf den Standort bedeuten.

2. Erwägungen

Der Kern dieser Vorlage besteht aus zwei Punkten:

- Anpassung der Benutzungsgebühren Multimediantz (MMN) von CHF 8.- auf CHF 12.- (pro Monat, exkl. MwSt) inklusive der Schaffung der dafür notwendigen reglementarischen Grundlagen. Aus der Gebührenerhöhung wird ein jährlicher Ertrag von CHF 250'000.- erwartet.
- Auflösung der bestehenden Rückstellung (GGA/MMN Fonds) über CHF 1.5 Mio.

Zusätzlich soll die Teilrevision zur Klärung der folgenden Themen genutzt werden:

- Umsetzung einer „alte Auflage“ der Bau- und Umweltschutzdirektion. Diese sieht vor, dass die Terminologie GGA und MMN vereinheitlicht wird.
- Klärung der Tatsache, dass bei den in der Benutzungsordnung festgehaltenen Gebühren die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen ist.

2.1. Anpassung Gebühren Multimediantz (MMN):

Eine Anpassung dieser Gebühren macht eine Teilrevision der „Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“ notwendig.

Analog zur beantragten Gebührenerhöhung beim Tag-/Nachtparking kommt der Gemeinderat bei den Gebühren GGA/MMN zur Einschätzung, dass die Birsfelder Gebühren im vergleichbaren Umfeld zu tief angesetzt sind.

Ein Vergleich mit den Gebühren umliegender Kabelnetzbetreiber respektive mit den Preisen privat- oder gemischtwirtschaftlicher Anbieter hat folgende Resultate ergeben:

Anbieter	Monatspreis Grundanschluss (in CHF, inkl. MwSt)	Details
GGA Birsfelden - aktuell	8.65 (nur TV) 19.90 (für Telefon, Internet)	TV: 235 Sender Internet: 20 Mbit/s, Telefon
Rheinfeldern	9.55	--
Kaiseraugst	11.45	(GGA Pratteln)
Pratteln	11.77	(GGA Pratteln)
GGA Birsfelden - Vorschlag	12.95 (nur TV)	TV: 235 Sender
Augst / Olsberg	15.-	(GGA Pratteln)
Giebenach	15.50	(GGA Pratteln)
EBL Telecom Frenkendorf	18.20	TV 70, Internet 2 Mbit/s, Telefon
EBL Telecom Liestal	24.40	dito
Swisscom	25.35 89.-	Telefon Festnetzanschluss TV: 250 Sender, Internet 10 Mbit/s, Telefon
EBL Telecom Baselland	29.90	TV 70, Internet 2 Mbit/s, Telefon
upc (Cablecom)	25.- (nur TV) 59.-	TV: über 190 Sender TV: über 80 Sender, Internet bis zu 40 Mbit/s, Telefon
Region Bern – EBL Telecom	30.40	nur TV

Im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung sind zahlreiche Rückmeldungen zur vorgeschlagenen Teilrevision eingetroffen. Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle allen Personen und Organisationen, welche sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, ganz herzlich für Ihr Engagement.

Eine „reine Fassung“ der teilrevidierten Texte findet sich im Anhang 1 zu dieser Vorlage.

Die einzelnen Rückmeldungen sowie eine Stellungnahme des Gemeinderates sind im Detail im Anhang 2 dargestellt.

Der Gemeinderat hält zusammenfassend folgendes Fazit fest:

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Erhöhung der Gebühren beim Multimedienetz (MMN) eine wesentliche Änderung darstellt, von welcher ein Grossteil der Bevölkerung betroffen ist. Im Sinne einer ausgewogenen Lösungsfindung für das strukturelle Finanzproblem kann jedoch nicht nur ausgaben- sondern muss auch einnahmenseitig geprüft werden, welche Optionen bestehen. Der Gemeinderat legt bei der Beurteilung der möglichen Handlungsoptionen eine strikte Wettbewerbsbetrachtung zugrunde.

Das heisst, er beurteilt die verschiedenen Einnahmenquellen der Gemeinde anhand der relativen Belastung der Bevölkerung gegenüber Vergleichsgemeinden des Bezirks Arlesheim. Birsfelden steht beim Einnahmengenfass „Steuern“ relativ zu den anderen Gemeinden schlecht und in den Bereichen „Gebühren GGA“ und „Tages-/Nachtparkierung“ gut da. Um die relative Wettbewerbsposition von Birsfelden als attraktiven Wohnort nicht weiter zu verschlechtern, schlägt der Gemeinderat entsprechend vor, die Gebühren maximal auf das Niveau der Vergleichsgemeinden zu erhöhen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass trotz der angestrebten Gebührenerhöhung nach wie vor ein sehr gutes und günstiges Preis-Leistungsverhältnis besteht. Mehrheitlich stützen die Rückmeldungen der Personen / Parteien die angestrebten Änderungen bei den Gebühren. Die Rückmeldungen sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

2.2. Auflösung der bestehenden Rückstellung (GGA/MMN Fonds) über CHF 1.5 Mio.

An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2013 wurde beschlossen, dass für zukünftige Investitionen CHF 1.5 Mio. zurückgestellt werden sollen. In der Zwischenzeit hat sich deutlich gezeigt, dass eine Rückstellung für zukünftige Investitionen nicht im Sinne der Rechnungslegung HRM2 ist. Zukünftige Investitionen sollen, wie in sämtlichen anderen Bereichen, buchhalterisch aktiviert und über die Laufzeit abgeschrieben werden. Um überhaupt diese bestehende Rückstellung zu verwenden, müssten weitere reglementarische Grundlagen im Sinne eines Fonds geschaffen werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass für den Bereich MMN keine Sonderlösung geschaffen werden soll und beantragt die Auflösung in der Jahresrechnung 2016.

2.3. Vereinheitlichungen der Terminologie GGA und MMN

Bei der letzten Teilrevision im Jahr 2013 hat die bewilligende kantonale Direktion festgehalten, dass bei der nächsten Revision die Begriffe GGA und MMN vereinheitlicht werden müssen. Im bestehenden Reglement wird schon zu über 95% der Begriff „Multimediantz (MMN)“ verwendet. Der Begriff „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)“ ist ein Relikt aus den Anfangszeiten dieser Technologie und kann ohne weitere inhaltliche Auswirkungen durchgängig durch den Begriff „Multimediantz“ respektive „MMN“ ersetzt werden.

2.4. Benutzungsgebühren exklusive Mehrwertsteuer

In der gelebten Praxis wird zu den Benutzungsgebühren, wie sie in der Gebührenordnung festgehalten sind, immer noch die Mehrwertsteuer dazugeschlagen. Da dies nicht explizit festgehalten ist, kann es zu Verwirrungen und Missverständnissen kommen. Um dies zukünftig aus zu schliessen, soll in der Gebührenordnung klar aufgeführt werden, dass sich die Gebühren exklusive Mehrwertsteuer verstehen.

3. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:


1. Die Teilrevision „Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimedianeetz (MMN) Birsfelden“, § 2 wird genehmigt.
2. Die Teilrevision „Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimedianeetz (MMN) Birsfelden“, Punkt 3, Absätze 1, 2 und 3 sowie Zusatz „exklusive Mehrwertsteuer (MwSt)“ wird genehmigt.
3. Die Rückstellung für Investitionen (GGA Fonds) über CHF 1.5 Mio. wird aufgelöst.
4. Der Begriff „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)“ wird in allen betroffenen Reglementen und Verordnungen durch den Begriff „Multimedianeetz“ respektive „MMN“ ersetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 9. August 2016, GRB Nr. 336

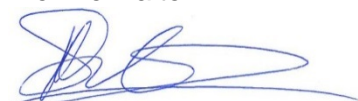
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

ANHANG 1:

Einzeländerungen im Rahmen der Teilrevisionen „Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“

sowie

„Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“

Bemerkung: Änderungen gegenüber der aktuellen Version sind grau markiert/hinterlegt.

Einzeländerungen Teilrevisionen „Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“:

Vorschlag für das teilrevidierte Reglement
§ 2 Wirtschaftlichkeit ¹ Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind mindestens durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benutzungsgebühren sowie weitere Gebühren zu decken. ² Unter Berücksichtigung von vergleichbaren Produkten und Dienstleistungen anderer Anbieter darf mit der Gesamtheit der eingenommenen Gebühren auch ein Gewinn erzielt werden.
Ausschliessliche Verwendung des Begriffs „Multimediantz“ respektive „MMN“ anstatt des Begriffs „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ respektive „GGA“.

Einzeländerungen Teilrevisionen „Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden“:

Vorschlag für die teilrevidierte Gebührenordnung
3. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten: 3.1 Einfamilienhaus: eine oder mehrere GGA-Dosen CHF 12.- 3.2 Mehrfamilienhaus: für jede Wohnung mit einer oder mehreren GGA-Dosen CHF 12.- 3.3 Hotels, Altersheime, Privatschulen, Heime, Firmen, Geschäfte etc.: pro vier GGA-Dosen CHF 12.-
4. Mehrwertsteuer (MwSt) 4.1 Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. 4.2 Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.
Ausschliessliche Verwendung des Begriffs „Multimediantz“ respektive „MMN“ anstatt des Begriffs „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ respektive „GGA“.

ANHANG 2:

Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) sowie Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN) Birsfelden

Hinweise: Änderungen im Vorschlag für die Vernehmlassung gegenüber dem aktuellen Reglement sind „gelb“ markiert
 Änderungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag an die Vernehmlassung sind „grau“ markiert.

Aktuelles Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimediantz (MMN)	Vorschlag für die Vernehmlassung	Überarbeiteter Vorschlag zuhanden Gemeindeversammlung
<p>§ 2 Eigenwirtschaftlichkeit^A Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benutzungsgebühren sowie weitere Gebühren zu decken.</p>	<p>--</p>	<p>§ 2 Wirtschaftlichkeit ¹ Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind mindestens durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benutzungsgebühren sowie weitere Gebühren zu decken. ² Unter Berücksichtigung von vergleichbaren Produkten und Dienstleistungen anderer Anbieter darf mit der Gesamtheit der eingenommenen Gebühren auch ein Gewinn erzielt werden.</p>
<p>Es werden sowohl die Begriffe „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ respektive „GGA“ wie auch „Multimediantz“ respektive „MMN“ verwendet</p>	<p>--</p>	<p>Ausschliessliche Verwendung des Begriffs „Multimediantz“ respektive „MMN“ anstatt des Begriffs „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ respektive „GGA“.</p>

Aktuelle Gebührenordnung zum Reglement über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimedianeetz (MMN)	Vorschlag für die Vernehmlassung	Überarbeiteter Vorschlag zuhanden Gemeindeversammlung
<p>3. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:</p> <p>3.1 Einfamilienhaus: eine oder mehrere GGA-Dosen CHF 8.-</p> <p>3.2 Mehrfamilienhaus: für jede Wohnung mit einer oder mehreren GGA-Dosen CHF 8.-</p> <p>3.3 Hotels, Altersheime, Privatschulen, Heime, Firmen, Geschäfte etc.: pro vier GGA-Dosen CHF 8.-</p>	<p>3. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:</p> <p>3.1 Einfamilienhaus: eine oder mehrere GGA-Dosen CHF 12.-</p> <p>3.2 Mehrfamilienhaus: für jede Wohnung mit einer oder mehreren GGA-Dosen CHF 12.-</p> <p>3.3 Hotels, Altersheime, Privatschulen, Heime, Firmen, Geschäfte etc.: pro vier GGA-Dosen CHF 12.-</p>	<p>3. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haben folgende monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:</p> <p>3.1 Einfamilienhaus: eine oder mehrere MMN-Dosen CHF 12.-</p> <p>3.2 Mehrfamilienhaus: für jede Wohnung mit einer oder mehreren MMN-Dosen CHF 12.-</p> <p>3.3 Hotels, Altersheime, Privatschulen, Heime, Firmen, Geschäfte etc.: pro vier MMN-Dosen CHF 12.-</p>
<p>Mehrwertsteuer ist nicht explizit erwähnt.</p>		<p>4. Mehrwertsteuer (MwSt)</p> <p>4.1 Alle Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.</p> <p>4.2 Es wird der jeweils gültige MwSt-Satz angewendet.</p>
<p>Es werden sowohl die Begriffe „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ respektive „GGA“ wie auch „Multimedianeetz“ respektive „MMN“ verwendet</p>	<p>--</p>	<p>Ausschliessliche Verwendung des Begriffs „Multimedianeetz“ respektive „MMN“ anstatt des Begriffs „Gross-Gemeinschaftsantennenanlage“ respektive „GGA“.</p>

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates

Person A:

1. Vorbemerkung: Nach Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes ist vor der Festsetzung eines Preises, sprich einer Gebühr, zuvor der Preisüberwacher anzuhören. Ich bitte um Bekanntgabe der Stellungnahme des Preisüberwachers.
2. Die Anpassung der Gebühren MMN ist rechtswidrig und damit nicht zulässig: Gebühren unterliegen dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip. Die Gebühren MMN sind seit jeher mehr als kostendeckend. Diese dürfen deshalb nicht erhöht werden. Der Hinweis auf den Markt ist nicht relevant
3. Aus der Auflösung der Spezialfinanzierung müssten auch noch ca. CHF 3 Mio. vorhanden sein.
Schlussbemerkung: Ich bin der Meinung, dass wenn nötig die Steuern erhöht werden müssen, auch wenn mir das nicht gefällt.

Kommentar Gemeinderat:

- *Zu Punkt 1.: In Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes ist der Geltungsbereich wie folgt definiert „(...) für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (...)“. Im vorliegenden Fall kann aus Sicht des Gemeinderates keinesfalls von einem marktmächtigen Unternehmen gesprochen werden. Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes kommt deshalb für die Gebührenänderung dieser Vorlage nicht zur Anwendung.*
- *Zu Punkt 2.: Ein vom Gemeinderat in Auftrag gegebenes juristisches Gutachten widerspricht dieser Betrachtungsweise. (...) Eine Begrenzung der Gebühren bzw. Preise ist nur nach „unten“ vorgesehen, nicht aber nach oben, denn eine Gewinnstrebigkeit der wirtschaftlichen Staatstätigkeit ist nicht ausgeschlossen. Die neue Lehre geht davon aus, dass das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip in jenem Bereich der Staatstätigkeit, in welchem der Staat Leistungen in Konkurrenz zu Dritten anbietet, keine Geltung hat. Dies trifft auch auf die GGA und das MMN Birsfelden zu (...)“.*
- *Zu Punkt 3.: Die Reserve aus der Auflösung der Spezialfinanzierung GGA wurde mit dem Eigenkapital verrechnet (Beschluss GVS Dezember 2013). Bei der heutigen Gebührenhöhe subventioniert der Steuerzahler der Gemeinde Birsfelden die GGA Abonnenten indirekt mit rund CHF 1 Mio./Jahr was rund 5% Steuerprozente bedeutet. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass vor einer Steuererhöhung das Sanierungspaket II vollständig umgesetzt werden soll.*

Person B:

Gemäss §2 des Reglements über die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA) und das Multimedianeetz (MMN) Birsfelden vom 16. Juni 2003 resp. 09. Dezember 2013 sind die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benützungsggebühren sowie weitere Gebühren zu decken.

Durch das ausdrückliche Benennen der Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten unter dem Titel „Eigenwirtschaftlichkeit“ hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die GGA-Gebühren als kostenabhängige Kausalabgaben auszugestalten. Gebühren dürfen folglich nur für die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhoben werden.

Gemäss Rechnung 2015 hat das Aufgabengebiet GGA mit einem Ertragsüberschuss in Höhe von CHF 178'927.00 abgeschlossen. Laut Vernehmlassungsunterlagen sollen sodann weitere CHF 250'000.00 als zusätzliche Mehreinnahmen hinzukommen. Somit sollen mit den GGA-Gebühren jährlich gegen CHF 430'000.00 generiert werden, um damit den Rechnungsabschluss „zu verschönern“ und andere Dienstleistungen quer zu finanzieren. Selbst nach Auflösung der Spezialfinanzierung GGA kann das nicht die Lösung sein. Verständlich war damals noch, dass die „gut ge-

füllte GGA-Kasse“ in die allgemeine „Gemeindekasse“ integriert wurde und dass die gestützt auf das Kostendeckungsprinzip tolerierbaren Mehrerträge der GGA dadurch erfolgswirksam werden. Dass nun aber die GGA-Kunden und –kundinnen mit ihren Gebühren andere Verwaltungszweige mitfinanzieren müssen, leuchtet nicht ein. Es wäre fairer und transparenter über eine Steuererhöhung zu debattieren.

Obwohl ich klarerweise gegen die Gebührenanhebung bei den GGA-Gebühren bin, möchte ich kurz aufzeigen, was es für die rechtliche Umsetzung der Gebührenerhebung zwingend bedarf:

„Das Kostendeckungsprinzip gilt für kostenabhängige Kausalabgaben, und zwar dort, wo entweder keine (genügend bestimmte) formell-gesetzliche Grundlage besteht oder wo der Gesetzgeber ausdrücklich oder sinngemäss zum Ausdruck gebracht hat, dass die von ihm festgelegte Abgabe kostenabhängig sein soll. Legt der Gesetzgeber aber eine Abgabe fest, die ihrer Natur nach nicht kostenabhängig ist oder gewolltermassen zu einem Mehrertrag führt, so findet das Kostendeckungsprinzip keine Anwendung (BGE 121 | 230, S. 236).

Weil der Gesetzgeber im eingangs genannten §2 des GGA-Reglements m.E. ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass die von ihm festgelegte Abgabe kostenabhängig sein soll, müsste dieser Paragraph entweder abgeändert oder gänzlich gestrichen werden. Nur dann kann die Gemeindeversammlung Gebühren festlegen, die zu Mehrertrag führen dürfen.

Bitte erlaube mir abschliessend noch eine Bemerkung zu den Vernehmlassungsunterlagen, weil ich davon ausgehe, dass diese auch Eingang in die Gemeindeversammlungserläuterungen finden werden:

Wenn der Gemeinderat sagt, dass eine finanztechnische Betrachtung der Gebührensituation zeigt, dass der Steuerzahler der Gemeinde Birsfelden die GGA-Abonnenten indirekt mit rund CHF 1 Mio. pro Jahr subventioniert (S. 5), ist dies m. E. mindestens irreführend wenn nicht sogar falsch. Das Wort „subventioniert“ impliziert eine Ausgabe des Steuerzahlers, selbst wenn er selber gar kein GGA-Kunde ist. Aus den allgemeinen Steuereinnahmen fliessen aber gar keine Mittel in die GGA. Genau das Gegenteil ist durch den Gemeinderat beabsichtigt: Über die GGA-Gebühren sollen Mittel generiert werden, die eigentlich über Steuererträge beschafft werden müssten.

Und wenn der freiwillige Einnahmenverzicht von jährlich CHF 1 Mio. wirklich besteht, mit welchem der normale Steuerzahler die GGA-Kunden „subventioniert“, und es tatsächlich eine entsprechend geldwerte Nachfrage am Markt im Bereich Multimedianeetze gibt, ist die dürftige Behandlung der gemeinderätlichen Überlegungen zu Alternativvarianten wie Verkauf oder v.a. Verpachtung sehr marginal ausgefallen. Einem tatsächlichen Ertragsüberschuss im Jahre 2015 in Höhe von CHF 179'000.00 stehen die genannten CHF 1 Mio. gegenüber. Da würde ich mir in den Erläuterungen gerne ein paar Mehr Argumente gegen eine Verpachtung wünschen.

Kommentar Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist ebenfalls der Ansicht, dass unter dem Titel „Eigenwirtschaftlichkeit“ durch das Benennen von Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten eine Begrenzung vorgegeben ist. Aus seiner Sicht handelt es sich jedoch um eine Begrenzung der Gebühren gegen „unten“. Eine Begrenzung nach „oben“ ist nach Ansicht des Gemeinderates nicht festgelegt. Ein juristisches Gutachten stützt diese Ansicht (siehe „Kommentar Gemeinderat“ bei Person A).

Der Gemeinderat nimmt den gemachten Vorschlag von Person B jedoch gerne zusätzlich auf und schlägt im Sinne einer transparenten Lösung vor, dass der Grundsatz – wie er auch dem zitierten BGE zu entnehmen ist - im § 2 des Reglements festgehalten wird.

FDP Birsfelden:

Die FDP Birsfelden ist mit der Gebührenanpassung bei der "Gebührenordnung Reglement GGA und MMN" einverstanden.

SP Birsfelden

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2016 hat der Gemeindepräsident klar zugegeben, dass die ehemals separate und finanziell gesunde GGA-Kasse zugunsten der allgemeinen Kasse geplündert worden ist. Nun soll die GGA-Gebühr erhöht werden, um auch in Zukunft das strukturelle Defizit der Gemeinde Birsfelden durch GGA-Beiträge zu beseitigen.

Da nun aber die Kosten für die GGA nicht gestiegen sind, entspricht eine Erhöhung der GGA-Gebühr eigentlich einer versteckten Steuererhöhung, selbst wenn nicht sämtliche EinwohnerInnen betroffen sind. Die SP Birsfelden hat nichts gegen neue Einnahmen, aber gegen das Einführen von versteckten Steuern, ohne dies auch als solches zu deklarieren.

Trotz den oben geschilderten Fakten und Überlegungen möchte die SP Birsfelden die finanzielle Misere unserer Gemeinde verkleinern helfen und unterstützt deshalb die Erhöhung der Gebühren des Multimediantetzes von monatlich CHF 8.65 auf CHF 12.95 und die Benutzungsgebühren von monatlich CHF 8.00 auf CHF 12.00 zu erhöhen.

Kommentar Gemeinderat:

Es existiert nur eine Benutzungsgebühr MMN von monatlich CHF 8.00 resp. neu CHF 12.00 exkl. MwSt.

Grüne-Unabhängige Birsfelden

Die Grünen-Unabhängigen Birsfelden-Muttentz lehnen die Erhöhung der Gebühren im Multimediantetz ab. Aktuell ist der Monatspreis der GGA Birsfelden im Vergleich zu anderen Anbietern tief. Aufgrund der geringen monatlichen Kosten haben in den letzten Jahren viele Personen zur GGA gewechselt. Jetzt die Gebühren um 50% zu erhöhen – nachdem mit rund 5'500 Personen ein Grossteil der Birsfelder/-innen bei der GGA sind – wäre ein Vertrauensmissbrauch.

Wir anerkennen das Argument, dass die GGA-Kosten auch nach einer Gebührenerhöhung immer noch – verglichen mit anderen Gemeinden – kongruenzfähig wären. Dies ändert jedoch nichts daran, dass wir eine Erhöhung, die so viele Personen in der Gemeinde betrifft, ablehnen. Personen zuerst mit tiefen Gebühren zu ködern, dann die Gebühren zu Erhöhen erachten wir nicht als opportun.

Kommentar Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann diese Argumentation nachvollziehen, ist jedoch der Meinung, dass die Erhöhung der Benutzungsgebühren von monatlich CHF 8.00 auf CHF 12.00 immer noch einem sehr guten Preis- Leistungsverhältnis entspricht.

EVP Birsfelden

Die vorgeschlagene Erhöhung um 50% auf CHF 12.00 monatlich bei GGA und MMN lehnen wir ab. In Birsfelden trifft diese geplante, markante Erhöhung u.a. viele SeniorInnen, welche als RentnerInnen teilweise finanziell nicht auf der Sonnenseite leben. Die elektronischen Medien sind für sie leider zu oft ein letzter, naher Begleiter und weites Tor zur Welt, somit positiv mit Blick auf ihre altersbedingt abnehmende Lebensqualität.

Wir könnten uns aber mit einer Erhöhung um 25% auf CHF 10.00 monatlich einverstanden erklären, sofern diese Erhöhung befristet wird für die nächsten drei Jahre (2017-2019). Im Sommer 2019 müsste unseres Erachtens eine Überprüfung stattfinden, bei der die Marktsituation durch einen Quervergleich mit anderen Gemeinden/Netzen in diesem Bereich sowie der finanziellen Lage von Birsfelden berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Überprüfung wäre eventuell eine Anpassung (weitere Erhöhung) ab 2020 möglich.

Kommentar Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann diese Argumentation nachvollziehen, ist jedoch der Meinung, dass die Erhöhung der Benutzungsgebühren von monatlich CHF 8.00 auf CHF 12.00 immer noch einem sehr guten Preis- Leistungsverhältnis entspricht.

SVP Birsfelden

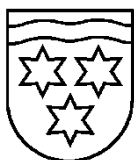
Die SVP stimmt dem Vorschlag des GR zu. Aufgrund dessen, dass die Gemeinde hier ein privates Gut anbietet, welches auch anderswo eingekauft werden kann, macht eine Anpassung der Gebühren Sinn. Aus Sicht der SVP soll die GGA/MMN nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

CVP Birsfelden

Die CVP Birsfelden unterstützt beide Teilrevisionen. Gebühren haben grundsätzlich kostendeckend zu sein. Offenbar hat die Gemeinde Birsfelden die Tarife am unteren Rand der Skala, im Vergleich mit anderen Gemeinden angesetzt. Daraus kann gefolgert werden, dass andere Gemeinden entweder höhere Kosten ausweisen oder höhere Einnahmen generieren.

Angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde Birsfelden und den bereits erfolgten Massnahmen zur Ausgabenreduktion, unterstützt die CVP Birsfelden, dass der Gemeinderat nun auch bei den Einnahmen ansetzen will. Es ist nun angezeigt, pragmatisch vorzugehen und einer Steuererhöhung vorzubeugen. Somit sind die Erhöhung der Gebühren bei der GGA und MMN, sowie beim Reglement über das unbeschränkte Parkieren als kleineres Übel anzusehen.

Die CVP Birsfelden stimmt den Teilrevisionen der Gebührenordnung GGA/MMN und dem Reglement über das unbeschränkte Parkieren zu und will damit einen Beitrag zur Gesundung der Gemeindefinanzen leisten.



TRAKTANDUM NR. 4

Umstellung von der Objekt- auf die einkommensabhängige Subjektfinanzierung: Einführung des neuen „Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)“

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Birsfelden engagiert sich seit Langem in der familienexternen Kinderbetreuung. Sie führt ein eigenes Tagesheim und unterstützt das Bambi-Tagi sowie den Verein Tagesfamilien je mit einer jährlichen Pauschale. Dazu kommt der Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, welcher aktuell vom Verein Robi-Spiel-Aktionen geführt wird. Die totalen Netto-Kosten für dieses Dienstleistungspaket beliefen sich im 2015 für die Gemeinde auf rund CHF 900'000.--. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Was	Einnahmen (in CHF)	Ausgaben (in CHF)
Mittagstisch (Betrieb) ¹⁾	29'000.-	77'000.-
Mittagstisch (Anteil Liegenschaft)	--	32'000.-
Tagi Birsfelden (Betrieb) ²⁾	187'000.-	630'000.-
Tagi Birsfelden (Liegenschaft)	--	88'000.-
Verein Tagesfamilien	--	90'000.-
Verein Bambi Tagi	--	120'000.-
Verwaltungskosten	--	76'000.-
TOTAL EINNAHMEN / AUSGABEN	216'000.-	1'113'000.-
NETTO-AUSGABEN		897'000.-

1) Die Gemeinde hat per 1.1.2016 eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Robi-Spiel-Aktionen im Umfang von CHF 77'500.-- (Finanzierungskostendach) abgeschlossen. Das Gesamtbudget für die Bereitstellung des Mittagstischs inklusive Räume und Administration beträgt jährlich total CHF 111'600.--.

2) Die Erhöhung Tarife ist erst ab dem 01.04.2016 wirksam.

Mit den Netto-Gesamtkosten von rund CHF 900'000.- werden - je nach Einkommen mehr oder weniger vergünstigt - nur Betreuungsplätze in den vorgängig erwähnten Institutionen Tagi Birsfelden, Bambi Tagi, Tageseltern des Vereins Tagesfamilien Birsfelden sowie im Mittagstisch subventioniert. Die Gesamtnachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung ist jedoch weitaus grösser als dieses von der Gemeinde direkt unterstützte Angebot. Daher nimmt auch die Anzahl weiterer privater Betreuungseinrichtungen zu. In den privaten

Tagesheimen (folgend Kindertagesstätten genannt) bezahlen die Eltern die Vollkosten, da diese Betriebe heute nicht von der Gemeinde subventioniert werden. Damit besteht eine Ungleichbehandlung von steuerpflichtigen Birsfelder Eltern.

In Zukunft sollen alle steuerpflichtigen Birsfelder Eltern, die einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung haben, die gleichen, nach Einkommen abgestuften Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.

Konkret werden dadurch - wo möglich - nicht mehr Institutionen finanziell unterstützt, sondern es wird ein Unterstützungsbeitrag (sog. Betreuungsgutscheine) pro betreutes Kind an die Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Damit wird ein Wechsel von der bisherigen Objekt- zur Subjektfinanzierung vorgenommen. Als Folge des Wechsels wird die Tagesbetreuung der Kinder durch Dritte wahrgenommen. Damit wird eine effizientere Mittelverwendung sowie die Verbesserung der Rechtsgleichheit aller Eltern bezweckt.

Diese Ziele setzte sich der Gemeinderat bereits vor einigen Jahren, als er im Rahmen des Masterplans 2012 die Absicht der vermehrten Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie Dritten formulierte und dabei das Teilziel «Familienergänzende Angebote sind subjektfinanziert und werden von Dritten angeboten» definierte und in der Folge auch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2016 – 2020 den Schwerpunkt erneut setzte. Darin konkretisierte der Gemeinderat die familienergänzende Kinderbetreuung als Schwerpunkt mit folgender Wirkung: «Kinder können Tagesstrukturen nutzen, damit die Erziehungsberechtigten Beruf und Familie besser in Einklang bringen können.»

2. Begriffserklärungen

- **Familienergänzende Kinderbetreuung** ist die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der Primarschule). Es handelt sich dabei um Betreuung in Kindertagesstätten mit einer kantonalen Bewilligung, über eine Tagesfamilienvermittlung oder in Tagesstrukturen während den Schulwochen und zum Teil auch während den Schulferien für Schülerinnen und -schüler der Primarstufe.
- Bei der **Objektfinanzierung** werden bestimmte Angebote subventioniert, so dass die abgebenden Eltern nicht den vollen Tarif bezahlen müssen. Institutionen, welche von der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden, haben einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den unterstützten Angeboten. Erziehungsberechtigte, die keinen Platz in subventionierten Institutionen erhalten, sind dadurch benachteiligt.
- Mit der **Subjektfinanzierung** werden die Erziehungsberechtigten, und nicht bestimmte Institutionen, unterstützt. Die Unterstützung erfolgt über sogenannte Betreuungsgutscheine, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden. Die öffentliche Hand definiert die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung, welche für alle Interessierten gleich gelten. Sie legt die Höhe der Betreuungsgutscheine aufgrund der finanziellen Möglichkeiten und der Nachfrage fest, und stellt damit auch die Kostenkontrolle sicher. Dieses System behandelt somit alle Erziehungsberechtigten mit denselben Voraussetzungen gleich.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Von kantonaler oder nationaler Ebene her ist die Gemeinde Birsfelden in der Ausgestaltung des Angebots der familienergänzenden Betreuung grundsätzlich frei. Die Gemeinde ist gemäss kantonalem FEB-Gesetz nur verpflichtet, den darin festgelegten Grundzügen betreffend dem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe zu folgen sowie das Angebot sicher zu stellen.

In der Gemeinde Birsfelden sind die Grundlagen für die Betreuung im Tagesheim Birsfelden sowie die Mittagsbetreuung für die Schulkinder auf den Ebenen Reglement und Verordnung in folgenden Grundlagen festgeschrieben.

- Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996
- Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016
- Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008
- Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016

4. Ist-Zustand in Birsfelden

4.1. Frühbereich

Für Kinder bis zum Kindergarten (Frühbereich) gibt es in Birsfelden fünf Kindertagesstätten mit insgesamt 100 Plätzen. Im gemeindeeigenen Tagesheim Birsfelden werden 20 Plätze angeboten. In den umliegenden Gemeinden hat es rund 40 Einrichtungen, die den Birsfelder Kindern grundsätzlich offenstehen. Gemäss einer Umfrage bei den Kindertagesstätten werden 152 Birsfelder Kinder in 15 verschiedenen Einrichtungen in der Region betreut. Davon sind 52 bereits im Schulalter und 24 sind Kleinkinder/Säuglinge unter 18 Monate.

4.2. Tagesfamilien

Für Kinder im Vorschul- wie im Schulalter organisiert der Tagesfamilienverein Birsfelden die Betreuung in Tagesfamilien. Aktuell nehmen 14 Kinder, davon 4 Vorschulkinder, dieses Angebot in Anspruch.

4.3. Schulalter

Im Auftrag der Gemeinde bietet der Verein Robi-Spiel-Aktionen einen Mittagstisch für Primarschulkinder mit 30 Plätzen im Xaver-Gschwind Schulhaus an. Durchschnittlich nutzen rund 40 Kinder den Mittagstisch an durchschnittlich 2.8 Tagen pro Woche.

5. Familienergänzende Kinderbetreuung ab 2017

Künftig soll die familienergänzende Betreuung so organisiert sein, dass alle Eltern betreffend Unterstützung gleichbehandelt werden. Basierend auf den im Masterplan sowie im IAFP beschriebenen Zielen werden die entsprechenden Massnahmen umgesetzt. Dabei erreicht Birsfelden auch das Ziel der Absprache und Angleichung der Systeme an die umliegenden Birsstadtgemeinden. Die Umsetzung beinhaltet mehrere Aspekte: allen voran die Erarbeitung einer umfassenden rechtlichen Grundlage. Diese sowie die weiteren Massnahmen werden nachfolgend beschrieben.

5.1. Rechtliche Grundlage

Zur rechtlichen Verankerung der Unterstützung der familienergänzenden Betreuung durch die Gemeinde wurde das „Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)“ erarbeitet. Bei der Erarbeitung des Reglements wurde speziell darauf geachtet, dass die Thematik umfassend mit einem Reglement abgedeckt werden kann.

Das neue Reglement ist in drei Abschnitte gegliedert:

- **Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen** (§ 1 bis § 4)
Es werden der Gegenstand und die Grundsätze des Reglements sowie Begriffe geklärt. Im § 4 wird zudem festgelegt, welche Betreuungsangebote die Unterstützung der Gemeinde umfasst
- **Abschnitt B: Betreuungsgutscheine** (§ 5 bis § 10)
Die zentralen Elemente dieses Abschnitts sind die Regelung der Anspruchsberechtigung für den Bezug von Subventionen, das massgebende Einkommen für die Berechnung sowie Höhe und Umfang von Betreuungsgutscheinen. Im Weiteren werden die Pflichten von Anspruchsberechtigten geregelt. Zudem wird im § 10 beschrieben, welche Anforderungen Betreuungseinrichtungen erfüllen müssen, dass Betreuungsgutscheine geltend gemacht werden können.
- **Abschnitt C: Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen** (§ 11)
- **Abschnitt D: Schlussbestimmungen** (§ 12 bis § 15)
Dieser Abschnitt enthält den Verweis auf die Verordnung, sowie die Verfügungszuständigkeiten, Rechtsmittel und das Inkrafttreten.

Das Reglement ist im **Anhang 1** tabellarisch dargestellt.

5.2. Tarifmodell

Die Einführung der Subjektfinanzierung sowie das dazugehörige Tarifmodell sollen unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde folgende Ziele erfüllen:

- Vor allem für Familien mit tiefen Einkommen soll die Erwerbstätigkeit ermöglicht werden, indem die Betreuungsplätze bezahlbar werden. Damit sollen bei der Gemeinde Sozialhilfekosten eingespart werden und durch die Erwerbstätigkeit die Familienarmut reduziert werden.
- Durch die verhältnismässig hohe Subvention der Tarife in Kindertagesstätten für Babys (Kinder unter 18 Monate) werden den meist teureren Betreuungstarifen in dieser Alterskategorie Rechnung getragen und eine rasche Erwerbstätigkeit nach der Babypause gefördert.
- Alle Birsfelder Eltern erhalten Subventionen zu gleichen Bedingungen. Es besteht Rechtsgleichheit sowie Wahlfreiheit für die Eltern.
- Durch den Abzug des Jahresbedarfs, welcher nach Anzahl Kinder abgestuft ist, werden die Familiengrössen bei der Subventionierung berücksichtigt.
- Es herrscht keine Ungleichbehandlung der Kindertagesstätten mehr

Das finale Tarifmodell wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Verordnung festgelegt. Die finanzielle Auswirkung des Tarifmodells wird jeweils im Rahmen der Budgetbehandlung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Im Sinne einer Vorinformation wird das geplante Tarifmodell folgend kurz erläutert.

Grundlage

Als Grundlage für die **Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine** wird das massgebende Einkommen herangezogen. Dabei müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. Es darf gemäss Steuererklärung Ziff. 910 **kein** steuerbares Vermögen vorhanden sein.
Erklärung: Ein Vermögen bis zum Betrag von CHF 150'000.- (Paarhaushalte) gilt als steuerfrei.
2. Es wird das Einkommen gemäss Steuererklärung Ziff. 399 berücksichtigt.
Erklärung: Das Einkommen gemäss Steuererklärung Ziff. 399 setzt sich zusammen aus Einkünften aus unselbständiger und/oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünften aus Sozial- und anderen Versicherungen, den Einkünften aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien sowie weiteren Einkünften (wie z.B. Unterhaltsbeiträge oder Kapitalabfindungen).
3. Vom Einkommen wird der Jahresbedarf abgezogen. Dieser setzt sich – in Form von Pauschalbeträgen - zusammen aus Grundbedarf, Miete und Krankenkassenprämien. Diese Beträge richten sich nach den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe (siehe Tabellen):

Jahresbedarf für einen Paarhaushalt (gemäss Ansatz Sozialhilfe 2016)	Anzahl Kinder			
	1	2	3	4
Grundbedarf pro Monat	1'834.--	2'110.--	2'386.--	2'586.--
Krankenkasse pro Monat	1'055.--	1'166.--	1'277.--	1'388.--
Wohnung pro Monat	1'460.--	1'610.--	1'760.--	1'910.--
TOTAL Jahresbedarf	CHF 52'188.--	CHF 58'632.--	CHF 65'076.--	CHF 70'608.--

Jahresbedarf für Alleinerziehende (gemäss Ansatz Sozialhilfe 2016)	Anzahl Kinder			
	1	2	3	4
Grundbedarf pro Monat	1'509.--	1'834.--	2'110.--	2'386.--
Krankenkasse pro Monat	583.--	694.--	805.--	916.--
Wohnung pro Monat	1'250.--	1'460.--	1'610.--	1'760.--
TOTAL Jahresbedarf	CHF 40'104.--	CHF 47'856.--	CHF 54'300.--	CHF 60'744.--

Das Tarifmodell basiert auf folgenden Eckwerten (am Beispiel eines Paarhaushalts mit 1 resp. 2 Kindern):

- Im Bereich des Einkommens gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung bis CHF 32'200.-- für einen Paarhaushalt mit einem Kind und CHF 38'600.-- für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern richtet die Gemeinde den höchsten Unterstützungsbeitrag aus. Dieser deckt die anfallenden Kosten im Schnitt zu 83% bis 87% (siehe Tabelle „Durchschnittliche Restkosten für Eltern“; tiefste Einkommensstufe).
- Ab einem Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung von CHF 32'201.-- resp. CHF 38'601.-- nimmt die finanzielle Unterstützung linear ab.
- Die Unterstützung endet bei einem Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung von plus CHF 76'200.-- resp. 82'600.--. In dieser Einkommensklasse deckt die Subjektfinanzierung durchschnittlich 10% der anfallenden Kosten (siehe Tabelle „Durchschnittliche Restkosten für Eltern“; höchste Einkommensstufe).

Hinweis zur Tabelle (siehe nächste Seite): Die Tabelle zeigt als Beispiel die Einkommensstufen eines Paarhaushalts mit 1 resp. 2 Kindern. Zur besseren Lesbarkeit und damit Verständlichkeit wird in der Tabelle das Einkommen als Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung dargestellt. Die dabei hinterlegten Einkommensklassen sowie die daraus abgeleiteten Unterstützungsberechtigungen basieren auf den Berechnungen des massgebenden Einkommens gemäss § 6 des Reglements (siehe Beilage).

Einkommen gemäss Ziff 399 eines Paarhaushalts vor Abzug des Jahresbedarfs		Kindertagesstätte		Schulergänzende Betreuung			Tagesfamilie
ein Kind	zwei Kinder	Kinder bis 18 Monate	Kinder über 18 Monate	Mittagstisch	Nachmittags- betreuung	Ferien- betreuung	
bis CHF 32'200	bis CHF 38'600	CHF 130.0	CHF 100	CHF 25	CHF 33	CHF 75	CHF 10.0
CHF 32'201 bis CHF 36'200	CHF 38'601 bis CHF 42'600	CHF 119.5	CHF 92	CHF 23	CHF 30	CHF 69	CHF 9.2
CHF 36'201 bis CHF 40'200	CHF 42'601 bis CHF 46'600	CHF 109.1	CHF 84	CHF 21	CHF 28	CHF 63	CHF 8.4
CHF 40'201 bis CHF 44'200	CHF 46'601 bis CHF 50'600	CHF 98.6	CHF 76	CHF 19	CHF 25	CHF 57	CHF 7.6
CHF 44'201 bis CHF 48'200	CHF 50'601 bis CHF 54'600	CHF 88.2	CHF 68	CHF 17	CHF 22	CHF 51	CHF 6.8
CHF 48'201 bis CHF 52'200	CHF 54'601 bis CHF 58'600	CHF 77.7	CHF 60	CHF 15	CHF 20	CHF 45	CHF 6.0
CHF 52'201 bis CHF 56'200	CHF 58'601 bis CHF 62'600	CHF 67.3	CHF 52	CHF 13	CHF 17	CHF 39	CHF 5.2
CHF 56'201 bis CHF 60'200	CHF 62'601 bis CHF 66'600	CHF 56.8	CHF 44	CHF 11	CHF 15	CHF 33	CHF 4.4
CHF 60'201 bis CHF 64'200	CHF 66'601 bis CHF 70'600	CHF 46.4	CHF 36	CHF 9	CHF 12	CHF 27	CHF 3.6
CHF 64'201 bis CHF 68'201	CHF 70'601 bis CHF 74'600	CHF 35.9	CHF 28	CHF 7	CHF 9	CHF 21	CHF 2.8
CHF 68'201 bis CHF 72'200	CHF 74'601 bis CHF 78'600	CHF 25.5	CHF 20	CHF 5	CHF 7	CHF 15	CHF 2.0
CHF 72'201 bis CHF 76'200	CHF 78'601 bis CHF 82'600	CHF 15.0	CHF 12	CHF 3	CHF 4	CHF 9	CHF 1.2

Durschnittliche Restkosten für Eltern						
tiefste Einkommenstufe	13%	17%	17%	18%	17%	17%
höchste Einkommenstufe	90%	90%	90%	90%	90%	90%

Tabelle: Tarifmodell Subjektfinanzierung ab 1.1.2017

Beispiele zur Veranschaulichung:

1. Paarhaushalt mit 100% Erwerbsspensum

- zwei Kinder im Alter von 1.5 und 4 Jahren
- Erwerbsspensum: Herr Meier arbeitet 100%, Frau Meier ist nicht erwerbstätig
- Bruttoeinkommen CHF 60'000.--, kein steuerbares Vermögen

⇒ Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine, da das Erwerbsspensum kleiner ist als 120%.

2. Paarhaushalt mit 140% Erwerbsspensum

- zwei Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren
- Erwerbsspensum:
 - Herr Müller arbeitet 80% (4 Tage), am Mittwoch betreut er die Kinder
 - Frau Müller arbeitet 60% (3 Tage), am Donnerstag und Freitag betreut sie die Kinder
 - Das totale Erwerbsspensum von 140% bedeutet in diesem Fall, dass die Kinder an zwei Tagen fremdbetreut werden. Dies ist im untenstehenden Beispiel am Montag und Dienstag der Fall.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Herr Müller	Arbeit	Arbeit	Kinder-Betreuung	Arbeit	Arbeit
Frau Müller	Arbeit	Arbeit	Arbeit	Kinder-Betreuung	Kinder-Betreuung

- Bruttoeinkommen CHF 80'000.--, kein steuerbares Vermögen
 - Familie hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine, da das Erwerbsspensum über 120% ist.
 - Maximaler Anspruch pro Woche: 2 Tage Betreuung (= 40% Betreuungsvolumen)
- Die Einstufung der Familie ist folgende:
 - Einkommen gemäss Steuererklärung Ziff. 399: CHF 69'600.--.
 - Hiervon wird der Grundbedarf (Paarhaushalt, 2 Kinder) abgezogen: CHF 58'632.--
 - Ergibt das massgebende Einkommen von CHF 10'968.--

⇒ Anspruch auf Betreuungsgutscheine pro Tag:

- 3-jähriges Kind in der Kindertagesstätte: CHF 36.--
- 8-jähriges Kind in der schulergänzenden Betreuung: Mittagstisch CHF 9.--, Nachmittagsbetreuung CHF 12.--, Ferienbetreuung CHF 27.--

5.3. Kosten

Gemäss einer Analyse der Steuerdaten leben aktuell 766 Kinder in Familien ohne steuerbares Vermögen (Ziff. 910) in Birsfelden. Davon befinden sich rund die Hälfte in den anspruchsberechtigten Einkommensstufen. Durch die Einführung der Subjektfinanzierung und damit gezieltere Ausrichtung der Subventionen kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Nachfragenden und das wöchentliche Betreuungsvolumen leicht zunehmen werden.

Bereits heute wird rund die Hälfte aller Kinder im Vorschulalter betreut. Das durchschnittliche Betreuungsvolumen im Frühbereich liegt bei zwei Tagen pro Woche, was dem regionalen sowie nationalen Durchschnitt entspricht. Bei der Mittagsbetreuung im Schulalter ist die Nutzung pro Kind mit 2.8 Mittagessen pro Woche im regionalen Vergleich eher hoch. Aufgrund der hohen Nachfrage im Frühbereich wird auch im Schulalter von einer eher hohen Nachfrage ausgegangen. Für die Budgetierung wird mit einer Betreuungsquote von 30% aller Primarschulkinder geplant.

Basierend auf dem gewählten Tarifmodell sowie den weiteren Modellannahmen ergeben sich die folgenden Kosten über die nächsten drei Jahre:

	2017	2018	2019
Gesamtkosten	CHF 580'000.--	CHF 640'000.--	CHF 690'000.--

3. Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassungen sind zum Reglement einige Rückmeldungen eingetroffen. Sie sind – inklusive einer Würdigung des Gemeinderates – im **Anhang 2** dieser Vorlage dargestellt.

Zusammengefasst darf der Gemeinderat zu den Rückmeldungen zum Reglement feststellen, dass keine fundamentalen Änderungsvorschläge eingegangen sind. Das Reglement kann deshalb in seinen Grundzügen aber mit einigen Detailanpassungen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weiter sind die folgenden allgemeinen Bemerkungen und Fragen im Rahmen der Vernehmlassung eingegangen (sinngemässe Darstellung):

- Verständlichere Darstellung der Beispiele (Anspruchsberechtigung), insbesondere der Erwerbspensen (Person A):

Beurteilung des Gemeinderates: Wurde aufgenommen und das Beispiel der Familie Müller mit einer Tabelle der Erwerbspensen (Arbeit)/Kinderbetreuung ergänzt.

- Kostenvergleich Ist (CHF 900'000.-) zu Soll (CHF 580'000.- bis CHF 690'000.-): besteht ein Widerspruch zwischen den Förder-Zielen und den ausgewiesenen Kostenreduktionen? (EVP)

Beurteilung des Gemeinderates:

- Von den bestehenden Ist-Kosten von rund CHF 900'000.- kommt den Erziehungsberechtigten nur ein Teil in Form von reduzierten Betreuungstarifen zu Gute. Ein grosser Teil wird für Infrastruktur und Löhne gebraucht. Ein direkter Vergleich der Ist- mit den Soll-Kosten ist deshalb nur sehr begrenzt möglich.
- Bei den vorliegenden Kosten handelt es sich um Schätzungen. Die zugrundeliegenden Annahmen sind im Kapitel „Kosten“ aufgeführt. Die tatsächliche Entwicklung wird sich erst mit der Fortdauer und dem „Vollausbau“ (d.h. inkl. Tagesstrukturen) des neuen Finanzierungsmodells zeigen. Der Gemeinderat wird diese Entwicklung genau verfolgen und ggfs. Anpassungen vornehmen.

- Vergleiche mit Birsstadtgemeinden in Bezug auf (ähnliche) Reglemente und Finanzierungsmodelle. (EVP)

Beurteilung des Gemeinderates: Bei der Erarbeitung des Reglements fand – wo möglich - ein reger Austausch mit anderen Gemeinden (z.B. Reinach und Aesch) statt. Das vorliegende Reglement entspricht der Absicht der Birsstadtgemeinden bezüglich Durchgängigkeit der Modelle. Das heisst, dass für die Eltern keine künstlichen geografischen Grenzen bei der Wahl der Betreuungseinrichtung mehr bestehen. Parallel zum Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden hat die Arbeitsgruppe eine erfahrene Beraterin hinzugezogen. Sie hat im Kanton Luzern, welcher schon vor einiger Zeit die Subjektfinanzierung eingeführt hat, mehrere Projekte verantwortet oder begleitet und verfügt dadurch über einen sehr grossen Wissens- und Erfahrungsschatz bezüglich gängiger Modelle der familienergänzenden Betreuung.

- Bei der Privatisierung des Tagesheims ist auf eine nachhaltige und sozialverträgliche Lösung für die jetzigen Mitarbeiterinnen zu achten. (EVP)

Beurteilung des Gemeinderates: Bei der Suche nach einem privaten Träger für das gemeindeeigene Tagesheim wurde zur Bedingung gemacht, dass die bestehenden Mitarbeiterinnen mit einer einjährigen Lohn-Besitzstandwahrung übernommen werden.

- Titel ändern von „Einführung der Subjektfinanzierung“ auf „Einführung einer einkommensabhängigen Subjektfinanzierung“. (Personengruppe C)

Beurteilung des Gemeinderates: Vorschlag wurde im Titel der vorliegenden Vorlage umgesetzt.

- Obergrenze des massgebenden Einkommens ist nochmals zu überdenken. Es kann nicht sein, dass sich Familien aus dem Mittelstand überlegen müssen, ob sich eine Berufstätigkeit lohnt. (Personengruppe C)

Beurteilung des Gemeinderates: Auf Basis der vorhandenen knappen finanziellen Mitteln musste sich der Gemeinderat überlegen, wo diese am sinnvollsten und effizientesten eingesetzt werden können. Ausschlaggebend für das gewählte Tarif-System waren insbesondere Überlegungen zur Reduktion der Familienarmut sowie der Verhinderung von der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Der Gemeinderat wird die Erreichung dieser Ziele überwachen und nötigenfalls das Tarif-Modell anpassen. Darum ist wichtig, dass die Tarifierung nicht Teil des Reglements ist. Diese soll in der Verordnung geregelt sein, so dass der Gemeinderat bei notwendigen Änderungen flexibel reagieren kann.

- Informationen in Bezug auf die Regelung spezieller Familienformen (z.B. Eltern mit getrennten Haushalten und geteiltem Sorgerecht) fehlen. Auch wenn sie unter die Ausnahmeregelung fallen, sollten Betroffene wissen, wie damit umgegangen wird. (Personengruppe C)

Beurteilung des Gemeinderates: Diese Themen sind im Reglement (siehe Version in dieser Vorlage) „abgedeckt“. In § 5, Abs. 2 ist festgehalten, dass Kinder, für deren Betreuung Unterstützungsbeiträge geltend gemacht werden, in Birsfelden wohnhaft sein müssen. Und in § 6, Abs. 4 werden spezielle Familienformen in Bezug auf das massgebende Einkommen geregelt. Weitergehende Regelungen und Definitionen werden nötigenfalls in der Verordnung präzisiert.

- Standardisierte Vorabklärungen wären eine gute Hilfestellung. Zudem sollten Fallvorabklärungen möglich sein, bevor der definitive Antrag eingereicht wird. (Personengruppe C)

Beurteilung des Gemeinderates: Es ist auf jeden Fall vorgesehen, dass umfassende Informationen inklusive Möglichkeiten zur Vorabklärung den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung gestellt werden (z.B. mit einem Online-Rechner). Das ist einerseits dem komplexen Thema geschuldet andererseits soll es sowohl den Antragsstellenden wie aber auch der Verwaltung eine einfache, transparente und effiziente Bearbeitung ermöglichen.

FAZIT: Aus Sicht des Gemeinderates erfordern die eingegangenen Rückmeldungen - abgesehen von den erwähnten Korrekturen - keinen grundlegenden Reglements-Anpassungsbedarf.

4. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 16. August 2016, GRB Nr. 347

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

ANHANG 1:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz)¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen sowie weitere.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit.
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Finanzierung erfolgt über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Familienergänzende Betreuung*: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b. *Frühbereich*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c. *Schulbereich*: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d. *Anspruchsberechtigte Personen*: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002².
- e. *Betreuungsgutscheine*: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. *Kindertagesstätten*: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b FEB-Gesetz;
- g. *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

¹ SGS XXX

² SGS 640

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

- a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie.
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen.

B. Betreuungsgutscheine

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.

³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent.
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.
- c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen und Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen und Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- e. beim Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung sowie allfälligen Beiträgen von Arbeitgebern an familienergänzenden Angeboten. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe abgezogen.
- ² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.
- ³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steueranforderungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranforderungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- ⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.
- ² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.
- ³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ⁵ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändert.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.
- ² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

- ¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.
- ² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.
- ⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- b. Die Betreuungseinrichtung erteilt statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a. Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

C. Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

§ 11 Leistungs- und Administrativverträge

¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Vereinbarungen abschliessen.

² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
- c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.

§ 13 Verfügungszuständigkeiten

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall.

² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

³ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes³ innerhalb von 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

³ SGS 180

§ 15 Aufhebung von Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:

- a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996
- b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016
- c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008
- d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016

ANHANG 2:

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Hinweis: Änderungen in der Vorlage an die Gemeindeversammlung gegenüber dem Vorschlag an die Vernehmlassung sind „gelb“ markiert.

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz) ⁴ , beschliesst:
<u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u> Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche parallel zur Vernehmlassung durchgeführt wurde – hat ergeben, dass ein „Ingress“ fehlt. Dieser wird nun im Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung noch eingefügt.	
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Inhalt ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich. ² Es regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich. ² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.
<u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u> Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat geringfügige Anpassungen in der Formulierung ergeben. Zudem hat sich gezeigt, dass die Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen ein wesentlicher Teil des Reglements sind und deshalb auch aufgeführt werden sollten.	

⁴ SGS XXX

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit. b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. 	<p>§ 2 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit. b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit. d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung. e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes. <p>³ Die Finanzierung erfolgt über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat ergeben, dass der eingefügte Absatz 3 wichtig ist für die grundsätzliche Klärung, wie die Finanzierung erfolgt.</p>	

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 3 Definitionen</p> <p>¹ Die familienergänzende Betreuung umfasst die Betreuung im Früh- und Schulbereich.</p> <p>² Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p> <p>³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe.</p> <p>⁴ Anspruchsberechtigte Personen sind Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes⁵.</p> <p>⁵ Die Finanzierung erfolgt über die Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheine. Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.</p>	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ In diesem Reglement bedeuten:</p> <p>a. <i>Familienergänzende Betreuung</i>: Betreuung im Früh- und Schulbereich;</p> <p>b. <i>Frühbereich</i>: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;</p> <p>c. <i>Schulbereich</i>: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;</p> <p>d. <i>Anspruchsberechtigte Personen</i>: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002⁶;</p> <p>e. <i>Betreuungsgutscheine</i>: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;</p> <p>f. <i>Kindertagesstätten</i>: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b FEB-Gesetz;</p> <p>g. <i>Gefestigte Lebensgemeinschaft</i>: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat ergeben, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprachliche Anpassungen und Darstellung die Lesbarkeit vereinfachen (gilt für Punkte a bis e) - Die beiden Punkte „Kindertagesstätten“ (Punkt f) und „gefestigte Lebensgemeinschaft“ (Punkt g) gefehlt haben. 	

⁵ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640)

⁶ SGS 640

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie. b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien. <p>² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.</p>	<p>§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie. b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien. <p>² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u> Keine Rückmeldung, unverändert für die Gemeindeversammlung übernommen.</p>	

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
B. Betreuungsgutscheine	
<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%. b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%. c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%. <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung. b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung. c. der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden. <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p>	<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent. b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent. c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent. <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung. b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung. c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen und Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung; d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen und Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt; e. beim Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad. <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p>

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.</p>	<p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt für Personen in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 3, Punkt a: Hier ergänzen was das Maximum ist: resp. 200% bei Paaren oder 100% bei Alleinerziehenden (EVP) <i>Kommentar Gemeinderat: In der Verordnung wird festgehalten sein, dass mit den einzureichenden Formularen die Erwerbstätigkeit belegt werden muss. Die Obergrenze im Reglement zu definieren, scheint deshalb der falsche Ort respektive ist aus Sicht Gemeinderat nicht notwendig.</i> - Absatz 4, Punkt c: Die Zielvorgaben des S 2 Abs. 2 Lit. d sprechen in Zusammenhang mit der Invalidenversicherung vom Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen. Es erscheint klar, dass für die Dauer dieser Eingliederungsmassnahmen Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können, weil dies einer Erwerbstätigkeit gleichkommt. An dieser Stelle wird der Grad der Invalidität nirgends erwähnt. Massgebend ist einzig und allein der Umfang der zeitlichen Beanspruchung für die Eingliederungsmassnahme (analog der Stellenprozente eines Erwerbstätigen). Gestützt auf S 5 Abs. 4 Lit. c ist nun aber der Grad der Invalidität einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Das kann nun dergestalt interpretiert werden, als dass jemand der alleinerziehend zu 50% IV hat (aber in keinem Integrationsprogramm ist), für diese 50% anspruchsberechtigt ist (minimal gefordert sind ja bei Alleinerziehenden 20%). Das mag sozialverträglich sein, wenn die Invalidität so ausgeprägt ist, dass die Kinderbetreuung während dieser 50% tatsächlich nicht wahrgenommen werden kann. Dies wäre dann ein Anwendungsfall für die „Ausnahmefälle“ gemäss S 5 Abs. 6, welche in gemeinderätlicher Kompetenz entscheiden werden können. Eine solche Bestimmung kann aber auch missbraucht werden, resp. zu unnötigen Diskussionen führen. Deshalb mein Lösungsansatz: Der S 5 Abs. 4 Lit. c soll ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Kann die Kinderbetreuung aufgrund einer Eingliederungsmassnahme der IV nicht gewährleistet werden, besteht der Anspruch auf FEB-Gutscheine direkt gestützt auf S 5 Abs. 4 Lit. b (die dort genannte Sozialversicherung enthält die Arbeitslosenversicherung und die IV gemäss den Zielen in S 2). Mit anderen Worten: Massgebend muss immer der Beschäftigungsgrad in der Eingliederungsmassnahme sein und niemals der IV-Grad. (Person A) <i>Kommentar Gemeinderat: Die Ausführungen können grundsätzlich nachvollzogen werden. An der entsprechenden Formulierung soll jedoch aus den folgenden Gründen festgehalten werden. Erstens: es entspricht tatsächlich der Absicht, dass der Invaliditätsgrad dem Beschäftigungsgrad gleichgesetzt werden soll. Zweitens: mit den juristischen Präzisierungen (siehe nachfolgend) ist der GR der Meinung, dass die Absicht klar formuliert wurde.</i> - Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat ergeben, dass Absatz 4 präziser und vor allem mit Unterpunkten formuliert werden soll und dass Absatz 6 geringfügig sprachlich angepasst werden soll. 	

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung sowie allfälligen Beiträgen von Arbeitgebern an familienergänzenden Angeboten. Davon werden der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der Sozialhilfe abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.</p>	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung sowie allfälligen Beiträgen von Arbeitgebern an familienergänzenden Angeboten. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe abgezogen.</p> <p>² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1: Mir hat sich nicht erschlossen, weshalb mit einer komplizierten Rechnung das massgebende Einkommen eruiert werden muss. Das ist für die Bevölkerung schwierig nachvollziehbar und für die Verwaltung ein zusätzlicher Arbeitsaufwand. Das Tarifmodell enthält das Bruttoeinkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung, was völlig ausreichend ist. V.a. im Hinblick auf die Verwaltungstätigkeit sollte eine Tarifbestimmung ganz einfach gestützt auf das Bruttoeinkommen gemäss Steuererklärung möglich sein und nicht erst noch eine Berechnung erfordern. (Person A) - §6 zum massgebenden Einkommen wird kaum verstanden. Mit Hilfe des Berichts und weiteren fachlichen Erklärungen haben wir das System begriffen. Die Formulierung müsste aber selbsterklärend sein. Wir wünschen uns also eine griffige, verständliche Formulierung. (SP) <p><i>Kommentar Gemeinderat: Der Gemeinderat versteht, dass die Systematik nicht leicht verständlich ist. Die Ausführungen in der Vorlage sollten jedoch die notwendigen Erklärungen liefern. Zudem werden die konkreten Formulare, welche zum Einsatz kommen werden, so ausgestaltet sein, dass sie anwenderfreundlich sind. Der Gemeinderat beabsichtigt zudem, in Zukunft bei allen Themen der Subjektfinanzierung die gleiche Systematik anzuwenden.</i></p>	

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates (Fortsetzung)

- § 6, Punkt 2: Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine. Ich bin der Meinung, hier müsste ein Vermögens- Freibetrag analog zu den Pflegekosten im Alter eingerichtet sein. Aktuell beträgt dieser 37500.- für Alleinstehende/ 60000.- für Ehepaare. Junge Familien brauchen ein finanzielles Polster für Unvorhergesehenes wie Erwerbsausfall, Krankheit, Aus- und Weiterbildungen von Familienmitgliedern. Die finanziellen Reserven dürfen m.E. nicht vollständig an laufende Kosten für Kinderbetreuung gerechnet werden. (Person B)
- Schwierig scheint uns auch, dass kein steuerbares Vermögen vorhanden sein darf. Ev. müsste man kleinere steuerbare Vermögen zulassen, wobei die Grenze noch zu definieren wäre. Es gibt Situationen, z.B. bei Selbständigerwerbenden, wo Vermögen zum Ausgleich von tiefen Einkommenssituationen benötigt wird. Oder das Vermögen ist nicht veräusserbar (Liegenschaft, spezielle Form der Vermögensanlage). Das kann im Einzelfall zu schwierigen Situationen führen. (Personengruppe C)
Kommentar Gemeinderat: Von einem steuerbaren Vermögen wird erst dann gesprochen, wenn der Freibetrag von aktuell CHF 150'000.- pro Paarhaushalt erreicht respektive überschritten wird. Das geforderte finanzielle Polster ist damit gewährleistet. Zudem hat der Gemeinderat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen (siehe § 5, Abs. 6) abweichende Regelungen zu bewilligen.
- Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat ergeben, dass die Definition der „gefestigten Lebensgemeinschaft“ besser im § 3 behandelt werden soll.

Vorschlag für die Vernehmlassung

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6 sowie dem Erwerbsspensum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.
- ³ Die Höhe wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändert.

Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.
- ² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsspensum.
- ³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.
- ⁵ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates

Im Rahmen der Auswertung der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass dieser Paragraph aus Sicht des Gemeinderates nicht präzise genug formuliert ist. Er wurde deshalb neu gegliedert und präziser formuliert.

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.</p>	<p>§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p>	
<p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat geringfügige Anpassungen in der Formulierung ergeben.</p>	
<p>§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss</p> <p>¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.</p> <p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>	<p>§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss</p> <p>¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.</p> <p>⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p>	
<p>Keine Rückmeldung, unverändert für die Gemeindeversammlung übernommen.</p>	

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 10 Einlösen der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Institution hat effektiven und rechtlichen Sitz ihres Angebots sowie der Trägerschaft in der Schweiz. Die Betreuungseinrichtung gibt statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab. Die Betreuungseinrichtung hält administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. <p>² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. 	<p>§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. Die Betreuungseinrichtung erteilt statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. <p>² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1: Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat geringfügige Anpassungen in der Formulierung ergeben. - Absatz 2, Punkt a: Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. Als kleine Einrichtung in Birsfelden brauche ich keine kant. Betriebsbewilligung, da die Zahl der betreuten Kinder unter dem Richtwert dafür liegt. Ich melde die Kinder jeweils beim KESB an und ab. Das KESB veranlasst die Gemeinde jährlich, zu Qualitätssicherungszwecken eine Sozialarbeiterin vorbei zu schicken. Dabei werden u.a. verschiedene Aspekte der baulichen Situation, der Sicherheit, der pädagogischen Qualitäten und die Anzahl anwesender Kinder überprüft. Die Frage stellt sich hier, ob diese Qualitätssicherung für die Regelung der Abgabe von Betreuungsgutscheinen auch eine Option bieten kann. (Person B) <p><i>Kommentar Gemeinderat: Der Hinweis ist verständlich und nachvollziehbar. Der Gemeinderat ist jedoch überzeugt, dass minimale Anforderungen erfüllt sein müssen. Diese werden aktuell nur durch die kantonale Betriebsbewilligung vorgegeben. Würde man auf weitere „Labels“ oder „Qualitätsprüfungen“ abstützen, ergäbe sich aus Sicht Gemeinderat eine nicht mehr überschaubare und kontrollierbare Situation.</i></p>	

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
C. Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen	
	<p>§ 11 Leistungs- und Administrativverträge</p> <p>¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat gezeigt, dass der vorliegende Paragraph, welcher in der Verordnung vorgesehen war, ins Reglement gehört.</p>	
D. Schlussbestimmungen	
<p>§ 11 Verordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements in einer Verordnung.</p>	<p>§ 12 Verordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen; b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen; c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat gezeigt, dass der vorliegende Paragraph präziser formuliert werden sollte.</p>	

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
<p>§ 12 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Verwaltung verfügt den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.</p> <p>² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>	<p>§ 13 Verfügungszuständigkeiten</p> <p>¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall.</p> <p>² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p> <p>³ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes⁷ innerhalb von 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat gezeigt, dass der vorliegende Paragraph präziser formuliert werden sollte.</p>	
<p>§ 13 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Gestrichen respektive in § 13 integriert.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>- EVP schlägt 30 Tage vor</p> <p><i>Kommentar Gemeinderat: Die Frist wird neu im § 13 geregelt. Sie entspricht zudem der Regelung im Gemeindegesetz, was dem Gemeinderat logisch und nachvollziehbarer scheint als eine lange Frist von 30 Tagen anzusetzen.</i></p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.</p>
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Keine Rückmeldung, unverändert für die Gemeindeversammlung übernommen.</p>	

⁷ SGS 180

Vorschlag für die Vernehmlassung	Vorschlag für die Vorlage an die Gemeindeversammlung
	<p>§ 15 Aufhebung von Recht</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeinderlasse aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996 b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016 c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008 d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016
<p><u>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates</u></p> <p>Eine vertiefte juristische Überprüfung – welche durch den Gemeinderat parallel zur Vernehmlassung in Auftrag gegeben wurde – hat gezeigt, dass der vorliegende Paragraph neu in das Reglement aufgenommen werden sollte.</p>	

